



Dr. Ingo Minoggio



Dr. Barbara Bischoff

Aktuelles für Berater

1 Aus Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 24.02.2017 – 5 U 1687/16: Erstattet ein mit der Abgabe einer Selbstanzeige beauftragter Steuerberater aufgrund einer nicht mit der gebotenen Eile durchgeführten Bearbeitung nicht rechtzeitig Selbstanzeige für seine Mandanten, ist er verpflichtet, die wegen der Steuerhinterziehung verhängte Geldstrafe sowie die Verteidigungskosten zu übernehmen.

Sachverhalt:

Die Mandanten hatten den Steuerberater Mitte Juni 2012 über ausländische Zinseinkünfte informiert, die sie in den vergangenen Jahren nicht als Kapitaleinkünfte in ihrer Steuererklärung angegeben hatten. Sie hatten zuvor einen Hinweis ihrer Bank erhalten, dass ihre Daten sich möglicherweise auf einer an den Fiskus verkauften Daten-CD befinden könnten. Die genaue Höhe der Erträge war den Mandanten nicht bekannt, sie konnten nur grobe Informationen liefern. Die Steuerberatungssozietät wurde mit der Erstattung einer Selbstanzeige zur Erlangung von Straffreiheit beauftragt. Die Mandanten erteilten eine Vollmacht, um die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte über die Erträgnisse bei der Bank für die relevanten Veranlagungszeiträume einzuholen.

Erst einen Monat später forderte der Steuerberater die notwendigen Unterlagen

für eine genaue Berechnung der Erträge bei der Bank an. Diese trafen schließlich nochmals drei Wochen später bei ihm ein. Wenige Tage zuvor hatte die Steuerfahndung aber bereits ein Steuerstrafverfahren gegen die Mandanten eingeleitet. Das Verfahren wurde für beide Mandanten schließlich mit anwaltlicher Unterstützung mit einer Geldstrafe beendet. Durch die Verteidigung und die jeweilige Strafe entstand bei den Mandanten ein finanzieller Schaden in Höhe von 15.000 €, den sie im Wege der Zivilklage erfolgreich beim Steuerberater eingeklagt haben. Seine gegen das erstinstanzliche Urteil des Landgerichtes eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht hat bestätigt, dass den Klägern der durch die Geldstrafen und die Verteidigungskosten erlittene Vermögensnachteil zu ersetzen sei, da dieser Schaden nur durch die nicht rechtzeitige

Bearbeitung der Selbstanzeige gemäß § 371 Abs. 1 AO durch den Steuerberater entstanden sei und sie ausschließlich aus diesem Grund keine Straffreiheit mehr erlangt hätten.

Es sei anerkannt, dass eine rechtmäßig verhängte Strafe einen ersatzfähigen Schaden im Sinne des § 249 BGB darstellen könne, auch wenn sie wie hier in einer vorsätzlichen Tatbegehung begründet liege. Die bereits erfolgte, vorsätzliche Tatbegehung in der Vergangenheit sei in diesem Fall gerade der Anknüpfungspunkt für die auftragsgemäße Verpflichtung des Steuerberaters gewesen, möglichst für eine Straffreiheit der Mandanten zu sorgen. Dem sei der Steuerberater nicht mit den gebotenen Mitteln nachgegangen.

Zunächst hätte der Berater deutlich schneller die notwendigen Unterlagen bei der Bank anfordern müssen. Er hätte

nicht zunächst vergeblich eine telefonische Kontaktaufnahme versuchen dürfen, um danach noch fast einen Monat mit der schriftlichen Anfrage zu warten. Hätte er direkt am Tag der Auftragserteilung schriftlich Kontakt mit der Bank aufgenommen, wäre allein wegen des tatsächlichen Ablaufes – Versendung der Unterlagen drei Wochen nach der Anfrage – auf jeden Fall sicher gestellt gewesen, dass die Unterlagen noch vor Einleitung des Steuerstrafverfahrens bei ihm für die weitere Bearbeitung der Selbstanzeige eingetroffen wären.

Darüber hinaus hätten aber ohnehin die im Auftragsgespräch mitgeteilten, nur groben Informationen über die Geldanlage im Ausland ausgereicht, um die Kapitalerträge zunächst großzügig mit Sicherheitszuschlägen zu schätzen, der Finanzbehörde hierdurch eine geänderte Steuerfestsetzung ohne weitere Ermittlungen zu ermöglichen und so bereits direkt am nächsten Tag eine strafbefreiende Selbstanzeige für die Mandanten auf den Weg zu bringen. Parallel dazu hätten im Interesse der Mandanten die Unterlagen angefordert werden müssen, um dann später die Selbstanzeige auf einer zweiten Stufe konkretisieren zu können und eine zu hohe Steuerfestsetzung entweder noch vor Erlass der Bescheide oder im Einspruchswege zu verhindern. Zur Beschleunigung wäre sogar ein persönliches Aufsuchen der Bank notwendig gewesen, um die Unterlagen vielleicht direkt mitzunehmen oder um wenigstens auf eine baldige Bearbeitung zu drängen. Der persönliche Kontakt zeige erfahrungsgemäß eine beschleunigende Wirkung. Dieses vorsorglich besonders beschleunigte Vorgehen wäre aus Sicht des Oberlandesgerichtes deshalb veranlasst gewesen, da es Hinweise auf eine konkrete Steuerdaten-CD von der Bank gab. Es sei deshalb auch zu vermuten, dass die Mandanten bei einer pflichtgemäßen Beratung durch den Steuerberater seinen diesbezüglichen Vorschlägen gefolgt wären.

Die Tat sei im Übrigen nicht vor einem Abgleich der Daten auf der Steuer-CD mit den Steuerakten der Mandanten und der Einleitung des Steuerstrafverfahrens entdeckt worden. Zwar sei möglicherweise bereits mit dem Hinweis der Bank auf den CD-Verkauf für die Mandanten subjektiv mit einer Tatentdeckung zu rechnen gewesen. Es sei aber zusätzlich für eine objektive Tatentdeckung der tatsächliche Datenabgleich notwendig, wenn nicht

schon aus kriminalistischer Erfahrung allein ausnahmsweise die Art und Weise der Geldanlage in Form einer besonderen Verschleierung für die sichere Annahme einer Steuerhinterziehung spreche. Auch bei einer nur angeblichen Lebensversicherung müsse zumindest noch eine Auswertung der konkreten Daten durch die zuständigen Behörden vor der Annahme einer Tatentdeckung erfolgen. In diesem Fall reiche gerade nicht allein der CD-Ankauf. Deshalb sei im vorliegenden Fall erst mit der Einleitung des Steuerstrafverfahrens von einer Tatentdeckung im Sinne des § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO auszugehen.

Der Schadensersatzanspruch sei nicht aufgrund eines Mitverschuldens gemäß § 254 BGB zu kürzen. Dass die Mandanten keine Bankunterlagen vorlegen könnten, beruhe auf einem der Auftragserteilung vorgelagerten, schuldhaften Verhalten der Steuerpflichtigen und bilde damit gerade die Ausgangslage des Auftrages. Der Steuerberater habe bei Annahme des Auftrages bereits gewusst, dass die Unterlagen noch zu beschaffen waren. Es sei auch nicht Aufgabe der Mandanten, beim Steuerberater nachzufragen und auf eine schnellere Bearbeitung zu drängen. Sie dürften sich vielmehr darauf verlassen, dass der sachkundige Berater die richtige Vorgehensweise wähle. Erst nach einem längeren Zeitraum wäre eine Nachfrage veranlasst gewesen, nicht schon nach wenigen Wochen.

Die Übernahme der Strafverteidigungskosten sei des Weiteren nicht aufgrund der strafprozessualen Kostentragungspflicht für die Mandanten ausgeschlossen. Diese entfalte in Bezug auf einen nicht am Strafverfahren beteiligten Dritten keine Wirkung. Die Kosten seien wie die Geldstrafe durch den Beratungsfehler verursacht und damit ersatzfähig.

Praxishinweis:

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes belegt, dass der steuerliche Berater bei einer Selbstanzeigeberatung mit besonderem Nachdruck agieren muss. Es ist seine Aufgabe, das Risiko einer Tatentdeckung anhand der konkreten Umstände abzuwägen und sein Handeln nach dem Ergebnis dieser Risikoabwägung auszurichten. Existieren konkrete Anzeichen dafür, dass Mandanten von einem Datenverkauf betroffen sein könnten, muss immer überlegt werden, ob eine Schätzung der Erträge grob und mit

ausreichenden Sicherheitszuschlägen möglich wäre und ob es deshalb nicht besser ist, nicht mehr auf die oftmals einige Wochen dauernde Übersendung der Bankunterlagen zu warten. Es muss für den Mandanten stets der sicherste Weg zu einer Straffreiheit gewählt werden.

Die Entscheidung beschäftigt sich allerdings in keiner Weise mit den Schwierigkeiten, die das Erfordernis einer wirksamen Selbstanzeigeerstattung ohne aussagekräftige Unterlagen mit sich bringt. Eine solche ist dem Berater nur möglich, wenn die Steuerpflichtigen wenigstens in Grundzügen über die Kapitalentwicklung in den betroffenen Veranlagungszeiträumen und die ungefähre Anlagestruktur informiert sind. Fehlt es an sämtlichen Informationen hierzu, könnte eine Schätzung nur absolut ins Blaue hinein vorgenommen werden. Ob damit die Voraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige erfüllt werden können, ist alles andere als sicher. Ein über die Schätzung hinausgehender Ausreißer in den Erträgen in einem einzelnen Veranlagungszeitraum kann nämlich bereits zur Unwirksamkeit der Selbstanzeige im Ganzen führen.

Damit wäre Straffreiheit nicht erreicht. Insbesondere bei hohen Hinterziehungssummen kann dies nicht nur zu Geldstrafen, sondern auch zu Freiheitsstrafen führen. In einem solchen komplexen Fall sind höhere Kosten durch eine persönliche Vorsprache des Beraters bei der Bank sicherlich zu rechtfertigen, um eine Schätzung auf wenigstens verbesserter Tatsachengrundlage vornehmen zu können, wenn schon aufgrund der Risikosituation nicht wochenlang auf Unterlagen gewartet werden kann. Der Berater muss deshalb bei der Auswahl des sichersten Weges für den Steuerpflichtigen das gesamte wirtschaftliche und strafrechtliche Risiko mit einkalkulieren und dem Mandanten aufzeigen.

Es liegt auf der Hand, dass ein Mandant mit hohem persönlichen Strafbarkeitsrisiko eher bereit ist, für die Beschaffung der notwendigen Informationen bei der Bank ggf. auch höhere Reise- und Beratungskosten in Kauf zu nehmen, wenn er hierdurch mit einer größeren Wahrscheinlichkeit einer möglichen Freiheitsstrafe entgehen kann. In anderen Fällen mit geringem Strafbarkeitsrisiko wäre eine solche Reise für eine nur leichte Beschleunigung hingegen möglicherweise überflüssig. Besteht das Risiko einer missglückten Selbstanzeige in einem solchen Fall allenfalls in einer tragbaren Geldauflage, so kann wirtschaftlich kalkuliert werden.

Wichtig ist aber auch in solchen Fällen, dass der Mandant über die verschiedenen Handlungsoptionen aufgeklärt wird und er die eingegangenen Risiken in jedem Fall kennt.

Das Oberlandesgericht hat im Übrigen das Merkmal der Tatentdeckung im Sinne

des § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO in dieser Entscheidung restriktiv ausgelegt. Für eine objektive Entdeckung hält es außerhalb von Ausnahmefällen, in denen Einnahmen durch besondere, wirtschaftlich nicht zu erklärende Konstruktionen verschleiert werden, einen tatsächlichen Abgleich der

bekannteten Daten mit der Steuererklärung durch die zuständigen Behörden für erforderlich. Der Bundesgerichtshof legte dieses Merkmal bei der Prüfung der Wirksamkeit einer Selbstanzeige zuletzt in einem Fall im Gegensatz dazu sehr weit aus, wie das nachfolgende Urteil belegt.

2 Aus Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.05.2017 – 1 StR 265/16: Eine Tatentdeckung im Sinne des § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO kann bereits vorliegen, wenn Angehörige einer ausländischen Behörde Kenntnis von einer Steuerhinterziehung im Inland erlangen und wenn aufgrund bestehender Rechtshilfeabkommen in Fiskalangelegenheiten eine Weitergabe der Informationen an die deutsche Finanzverwaltung mindestens wahrscheinlich ist. Auf einen konkreten Entschluss zur Bewilligung der Rechtshilfe kommt es hingegen nicht an.

Sachverhalt:

Ein in Deutschland ansässiges Rüstungsunternehmen hatte 2001 für 188 Mio. € Panzerhaubitzen an Griechenland verkauft. Im Zusammenhang mit diesem Geschäft gab der Angeklagte als leitender Angestellter des Unternehmens gemeinsam mit seinem Vorgesetzten eine Provisionsrechnung in Höhe von 1,8 Mio. € brutto zur Zahlung frei. Die Rechnung stammte von einer Gesellschaft, die zwei ehemalige Bundestagsabgeordnete mit einem Professor gegründet hatten. Dieses Unternehmen war zu keinem Zeitpunkt in die Vertragsverhandlungen eingebunden, verfügte aber über persönliche Kontakte mit dem griechischen Verteidigungsminister. Der Angeklagte wusste bei der Freigabe der Rechnung, dass die Provision tatsächlich als Bestechungsgeld diente und nahm dennoch billigend in Kauf, dass sie als abzugsfähige Betriebsausgabe bei seinem Arbeitgeber verbucht wurde. Er selbst erhielt aus dem Betrag einen Anteil von 657.000 € auf ein Schweizer Konto überwiesen. Durch das Verschweigen dieser Zahlung und der daraus resultierenden Kapitalerträge verkürzte er in den strafrechtlich noch nicht verjährten Zeiträumen persönlich Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag von knapp 150.000 €.

Im Januar 2014 gab er eine auf Schätzungen basierende Selbstanzeige ab, die das Landgericht gemäß § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO wegen einer vorherigen Tatentdeckung, mit der der Angeklagte auch rechnen musste, als unwirksam ansah. Es verurteilte ihn wegen Steuerhinterziehung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten, ausgesetzt zur Bewährung. Die Revision des Angeklagten hatte keinen Erfolg. Das Urteil kann sogar wegen der erfolgreichen Revision der Staatsanwaltschaft noch zu seinen Lasten verschlechtert werden.

Entscheidungsgründe:

Der Bundesgerichtshof hat sich in den Urteilsgründen insbesondere nochmals vertieft mit dem Sperrgrund der Tatentdeckung bei einer Selbstanzeige auseinandergesetzt. Erforderlich ist für eine Sperrwirkung bekanntermaßen gemäß § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO eine objektiv vorliegende Tatentdeckung, von der der Betroffene subjektiv wusste oder mit der er bei verständiger Würdigung der Sachlage rechnen musste.

Für die objektive Seite genügt bei einer vorläufigen Bewertung der bislang bekannten, konkreten Tatsachen eine gewisse Verurteilungswahrscheinlichkeit. Dies erfordert eine zweistufige Prognose: Einerseits muss die Verdachtslage auf Grundlage der vorhandenen Informationen bewertet werden. Andererseits muss dieser Verdacht auch entsprechend der rechtlichen Voraussetzungen geeignet sein, eine strafrechtliche Verurteilung zu rechtfertigen. Aus Sicht des Bundesgerichtshofes kommt es letztlich für die Beurteilung der Tatentdeckung auf die Umstände des Einzelfalles an. Ausreichend sei aber im Regelfall noch nicht die bloße Entdeckung einer Steuerquelle. Hinzukommen müssten vielmehr weitere Umstände, die nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung eine Steuerstraftat und eine Verurteilung nahe legten. Vor Abgleich mit der Steuererklärung des Steuerpflichtigen sei eine Tatentdeckung deshalb nur denkbar, wenn die Art und Weise der Verschleierung ein starkes Indiz für eine Steuerstraftat darstelle.

Die Entdeckung könne aber nicht nur durch die Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden erfolgen, sondern sogar durch Privatpersonen. In diesem Fall müsse aber mit einer Weiterleitung der Erkenntnisse an die zuständige Behörde sicher zu rechnen sein. Als Tatentdecker kämen damit auch ausländische Behördenmitarbeiter in Frage,

wenn der jeweilige Staat aufgrund eines bestehenden Abkommens Deutschland Rechtshilfe leiste. Entscheidend sei sodann nicht die konkrete Bewilligungsentscheidung, sondern die generelle Wahrscheinlichkeit einer Rechtshilfegewährung, also die praktische Ausgestaltung der Rechtshilfe in Steuerangelegenheiten.

Im vorliegenden Fall sei das Landgericht deshalb rechtsfehlerfrei von einer objektiven Tatentdeckung ausgegangen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Selbstanzeige liefen in Griechenland schon Ermittlungsverfahren mit medienwirksamen Verhaftungen im Zusammenhang mit den Bestechungsvorwürfen. Geständige Einlassungen hatten bereits zu einer Aufdeckung der Bestechungsabreden und auch der Zahlungen an den Angeklagten, verschleiert über den Umweg einer zypriotischen Firma auf sein Schweizer Bankkonto, geführt. Die Kontoauszüge zu den Zahlungseingängen lagen den griechischen Behörden vollständig vor. Der verschleierte Zahlungsweg und die bekannten Bestechungszusammenhänge mit Rüstungsgeschäften hätten es auch für die griechischen Behörden äußerst nahe gelegt, dass der Angeklagte die Einnahmen in Deutschland nicht versteuert habe. Es sei mit einer Weitergabe der Informationen sicher zu rechnen gewesen, weil es sich um brisante, länderübergreifende Erkenntnisse unter Beteiligung hoher Amtsträger gehandelt habe, diese in den Medien bekannt gewesen wären und es ein wechselseitiges Informationsaustauschinteresse gegeben habe, da im jeweiligen anderen Staat Informationen vorgelegen hätten, die für das andere Verfahren von Bedeutung gewesen wären. Die subjektive Kenntnis des Angeklagten sei allein aufgrund der Medienberichte zu unterstellen. Damit sei die Selbstanzeige unwirksam und führe zu keiner Strafbefreiung.

Praxishinweis:

Die Entscheidung belegt, dass der Sperrgrund der Tatentdeckung mittlerweile in der strafgerichtlichen Rechtsprechung im Gegensatz zu der vorstehend besprochenen zivilrechtlichen Schadensersatzentscheidung des Oberlandesgerichtes Nürnberg relativ schnell angenommen wird. Es müssen insbesondere bei gewichtigen Fällen noch nicht einmal sämtliche Informationen bei der zuständigen Behörde vorliegen und überprüft sein. Die hohe Wahrscheinlichkeit einer Weiterleitung der Informationen soll genügen. Medienberichte können zur Stützung des subjektiven Elementes herangezogen werden. Allerdings lässt sich der vorliegenden Entscheidung nicht im Einzelnen entnehmen, ob und wie sich der Angeklagte zu seinen Vorstellungen über eine mögliche Tatentdeckung eingelassen hat. Durch konkreten Vortrag beispielsweise zu einem beim Angeklagten komplett fehlenden Medieninteresse oder einer längeren Erkrankung während

der Berichterstattungsphase könnte man beispielsweise die Hürden des Gerichtes für die Feststellung des subjektiven Elementes erhöhen. Wichtig ist in einem solchen Fall nur, dass der Vortrag in sämtlichen parallel laufenden Verfahren koordiniert wird.

Auch diese Entscheidung belegt, dass der Berater in Fällen einer möglichen Selbstanzeige immer mit der größtmöglichen Eile handeln muss. Es kann nie sicher vorhergesehen werden, wann eine objektive Tatentdeckung vorliegen wird, so dass ein schnelles Handeln die Chancen auf eine wirksame Selbstanzeige grundsätzlich erhöht. Es gilt bei einer Selbstanzeige der schlechte Grundsatz: Je schneller, desto besser.

Ist ein Fall bislang allerdings überhaupt nicht bekannt oder zumindest nicht in allen Einzelheiten und mit großer Aufmerksamkeit in verschiedenen Medien verbreitet, wird der Mandant im Regelfall subjektiv nicht von einer Tatentdeckung ausgehen

müssen. Es sollte in solchen Fällen bei Mandatsbeginn kurz dokumentiert werden, dass der Mandant keine Kenntnis von einem laufenden Ermittlungsverfahren hat und dass er nun aus persönlichen Beweggründen den Weg in die Steuerehrlichkeit gehen möchte.

Ist die Selbstanzeige aufgrund einer vorherigen Tatentdeckung tatsächlich unwirksam, muss sie natürlich im Strafverfahren dennoch bei der Bemessung einer Strafe oder einer Geldauflage mildernd berücksichtigt werden. Auch die im Regelfall in diesen Fällen erfolgte Schadenswiedergutmachung führt zu einer deutlichen Strafmilderung. Die besprochene Entscheidung belegt aber dennoch nachdrücklich die in diesen Konstellationen verbleibenden Strafbarkeitsrisiken insbesondere bei höheren Hinterziehungssummen, die eine aktive Verteidigung unter Ausnutzung sämtlicher Einigungsmöglichkeiten bei gescheiterten Selbstanzeigen erfordern.

3 Aus Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 23.2.2017 – AN 5 K 15.01676: Dem Steuerpflichtigen kann sein Reisepass entzogen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er sich seinen steuerlichen Verpflichtungen durch einen Aufenthalt im Ausland entziehen will. Für diesen konkreten Steuerfluchtwillen muss ein Kausalzusammenhang zwischen den Steuerschulden und einem möglichen Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden.

Sachverhalt:

Der Kläger erzielte von 2003 bis 2012 nicht gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärte Bruttoeinnahmen in Höhe von 880.000 € als selbstständiger Immobilienmakler. Er ist mit einer thailändischen Staatsangehörigen verheiratet, hat zwischen 2007 und 2012 mehrere Reisen ins Ausland unternommen und zuvor jeweils höhere Bargeldebeträge vom Konto abgeboben. Er ist dreifach vorbestraft. Zuletzt wurde gegen ihn im Jahr 2014 eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen Betruges verhängt, die aber zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Steuerstrafverfahren wurde im Verlauf des Verwaltungsverfahrens mit einer Geldstrafe abgeschlossen.

Im Rahmen der Steuerfahndungsprüfung sowie im Vollstreckungsverfahren konnte kein Bargeld gefunden werden, sonstige Vollstreckungsversuche blieben erfolglos. Lediglich ein Schrebergarten gehört ihm zur Hälfte. Dem Finanzamt wurde eine Grundschuld eingetragen, es hält das Grundstück aber für unverwertbar. Die Fahndung fand Belege über Baukosten in Thailand von knapp unter 100.000 €. Der Kläger erklärte hierzu, die Familie seiner Ehefrau in Thailand sei sehr

wohlhabend. Seine Steuerschulden liegen bei mehr als einer halben Million €. Die Steuerbescheide sind zwischenzeitlich bestandskräftig.

Das Finanzamt hat bei der beklagten Stadt die Passentziehung beantragt, die nach Anhörung des Klägers erfolgt ist.



Hiergegen hat sich der Kläger erfolglos mit seiner Verwaltungsklage gewendet.

Entscheidungsgründe:

Das Verwaltungsgericht vertritt die Ansicht, dass die Klage unbegründet sei, da die auf § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 PassG gestützte Entziehung des Reisepasses rechtmäßig sei. Voraussetzung für die Entziehung sei, dass bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Steuerpflichtige sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen wolle. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Voraussetzungen sei der Zeitpunkt der Behördenentscheidung, da zukünftige Umstände nicht Gegenstand der vorzunehmenden Ermessensentscheidung der Behörde sein könnten.

Objektiv seien damit vollziehbare und nicht offensichtlich rechtswidrige Steuerbescheide notwendig, aus denen sich erhebliche Steuerrückstände ergeben. Bei einer zwischenzeitlich sogar bestandskräftigen Steuerschuld in Höhe von einer halben Million € könne von erheblichen Steuerschulden ausgegangen werden. Diese seien weder ausreichend durch die Grundschuld abgesichert, noch habe der Kläger ausreichende Anhaltspunkte für eine offensichtliche Rechtswidrigkeit vorgetragen.

Auch der subjektiv erforderliche Steuerfluchtwillen des Klägers sei ausreichend nachweisbar. Voraussetzung hierfür sei, dass das gesamte Verhalten des Passinhabers und sonstige objektive Umstände darauf schließen ließen, dass er sich ins Ausland absetzen und sich dadurch im Sinne eines Kausalzusammenhangs seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen wolle. Das gesamte Verhalten des Steuerpflichtigen sei zu würdigen, ein nicht unwesentliches Indiz stelle dabei bereits allein die Höhe der Steuerschulden dar.

Im vorliegenden Fall kämen aber neben der Höhe der Steuerschulden entscheidend noch weitere maßgebliche Indizien hinzu: Der Kläger habe über seine Ehefrau enge Verbindungen nach Thailand, sie habe dort Miteigentum an einem Haus und sie verfüge über eine soziale und wirtschaftliche Infrastruktur in Thailand, so dass der Kläger nicht „von Null anfangen müsse“. Belege über Baukosten seien bei ihm in Deutschland gefunden worden, so dass ein gewisser wirtschaftlicher Bezug zu ihm mindestens nahe liegend sei und für unter der Schwelle eines Miteigentums bestehende Nutzungsrechte des Klägers an dem Haus spreche. Zudem sei es sehr wahr-

scheinlich, dass der Kläger größere Summen Bargeld nach Thailand gebracht habe. Zum Verbleib des Bargeldes habe er nie etwas vorgetragen. Zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung sei im Übrigen das Steuerstrafverfahren noch nicht abgeschlossen gewesen, so dass der Kläger auch mit einem Widerruf seiner Bewährungsstrafe habe rechnen müssen und so ein höherer Fluchtreiz unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls bestanden habe. Die später lediglich verhängte Geldstrafe stehe dieser damaligen Annahme nicht entgegen. Darüber hinaus hätten auch Anhaltspunkte für konkrete Reisevorbereitungen existiert. Für seinen Sohn habe der Kläger beispielsweise ebenfalls einen Reisepass beantragt.

Das Verwaltungsgericht hielt die Passentziehung auch nicht für unverhältnismäßig. Es fehle zwar an einer Verhältnismäßigkeit, wenn unter keinen Umständen zu erwarten sei, dass die Passentziehung zu einer Zahlung der Steuerschulden führen könne. Vorliegend seien aber die Möglichkeiten des Klägers zu einer Reduzierung der Steuerschulden nicht ausgeschöpft. Zum einen habe er seine Erwerbstätigkeit einfach komplett eingestellt, seitdem das Finanzamt gegen ihn vollstrecken kann. Zum anderen könne der Kläger die nach Thailand geschafften Bargelder zurücktransferieren und aktiv an einer Verwertung seines Miteigentums mitwirken. Stattdessen habe er in Deutschland sogar sein noch vorhandenes Vermögen verschleiert und nachweisbar falsche Angaben gemacht. Dass er ausreisewillig sei, ergebe sich im Übrigen daraus, dass er sich in der mündlichen Verhandlung lautstark darüber beschwert habe, dass er die Verwandten seiner Ehefrau in Thailand nicht besuchen dürfe.

Praxishinweis:

Die vorliegende Entscheidung verdeutlicht erneut, dass der Berater in einem Steuerstrafverfahren auch sämtliche Konsequenzen des Besteuerungsverfahrens nebst Vollstreckungsverfahren im Blick haben muss. Der außerhalb des EU-Gebietes reisefreudige Steuerpflichtige kann von einer Passentziehung aufgrund seiner Steuerschulden empfindlich betroffen sein, so dass auch eine solche Maßnahme ggf. in die Beratung über die Gesamtrisiken miteinzubeziehen ist.

Die Beantragung einer Passentziehung ist sicherlich nicht die übliche Reaktion einer Finanzbehörde auf Steuerrückstände und kann aufgrund der hohen Anforderungen an die Begründung und die Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht ohne weiteres in

jedem Fall von hohen Steuerrückständen erfolgen. Doch in Verfahren mit verhärteten Fronten und hohen Steuerschulden kann es durchaus im besonderen Einzelfall zu einer solchen die Reisefreiheit schwerwiegend einschränkenden Konsequenz kommen.

Es ist sodann Aufgabe des Beraters im Verwaltungsverfahren die positiven Aspekte herauszuarbeiten, die gegen einen Steuerfluchtwillen sprechen. Dies können insbesondere ernsthafte Bemühungen im Rahmen der Möglichkeiten um eine Rückführung der Steuerschulden sein oder möglichst umfassende Transparenz ohne widersprüchliche Angaben hinsichtlich der verbliebenen Vermögenswerte. Bestehen keine Anhaltspunkte für eine Flucht und fehlt es möglicherweise sogar an jeglichen Beziehungen ins nicht europäische Ausland, kommt auch bei hohen Steuerschulden eine Passentziehung nicht in Betracht. Gleiches gilt, wenn offensichtlich ist, dass der Steuerpflichtige zu einer Rückführung der Steuerschulden niemals in der Lage sein wird.

Die Passentziehung ist nämlich nicht als zusätzliche Strafe gedacht. Hat der Steuerpflichtige trotz ernsthaften Bemühens kein Geld, um seine Steuerschulden zu bezahlen, kann nicht allein deshalb eine Passentziehung angestrengt werden. Der vorliegende Fall zeigt vielmehr, dass weitere gewichtige Anhaltspunkte für einen tatsächlich bestehenden Steuerfluchtwillen hinzukommen müssen. Der Kläger hatte immerhin umfangreich Bargeld nach Thailand gebracht und hatte dem Fiskus auf diese Weise Vermögenswerte bewusst vorenthalten. Darüber hinaus hatte er im Vollstreckungsverfahren widersprüchliche, teils unwahre Angaben gemacht und war offensichtlich nie um Transparenz oder eine ernsthafte Schadenswiedergutmachung bemüht. 

Autoren:

Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht, Dr. Bischoff Fachanwältin für Strafrecht in der mit 7 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis Minoggio Rechtsanwälte und Strafverteidiger mit Büros in Hamm und Münster.

59065 Hamm, Südring 14,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;
mail@minoggio.de

48143 Münster, Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;
www.minoggio.de